Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Cos und Landtschützen erkennt, das ist ratione
um tantum hoc est quantum ad realia Lehnsdienst
geschworen, aber dardurch ihre Personen von der
Pflicht auch der Kay: Mayst. erklärten verwandt
und subiection nit ausgezogen oder sich damit
Churfürsten in Bayern ꝛc. subiect gemacht, dessen sie
auch vermög ihrer reichs Ritt zu mancherley
mahln gehabt haben, Als stehet auch im Landtbu
de Anno: 52. das Graue Joachim ꝛc. offentlich ver
anschlus vermelt und protestiren lassen, das sie
sein mit ihren Landtgutern der Churfürstenthum
Landstessen seyen.

Item Anno: 52. 56. und 57: ist gemeldt, es ersche
andere gestalt nicht, dann weg, der gueter die
zu dem Churfürstenthum hingehen und eingeleibt
Dal aber die Grafen ihemalen erkhandt der
standen das sie mit ihren Churfürstlichen Personen
stehen, oder mit denselben dem Churfürstenthum
pertirt stehen, solches wirdt sich zu erzeigen nicht
hindern, wie sich auch nicht allein mit fürerlichen
narratio ihren Ld: ausgebrachten weisten Mandat